

Anlage 2 zum Kleingarten-Pachtvertrag vom

Übergabe des Kleingartens Nr. in der Kleingartenanlage

Bei der Übergabe des Kleingartens musste festgestellt werden, dass der Pachtgegenstand entgegen den Darlegungen gem. § 2 Abs. 3 des Pachtvertrages Mängel behaftet ist. Aus diesem Grunde wurde der Absatz 3 im Kleingarten-Pachtvertrag gestrichen und als Anlage wie folgt neu formuliert:

Die Vertragsparteien mussten feststellen, dass der Kleingarten mit Mängeln behaftet ist. Der Pächter verpflichtet sich, diese Mängel im ersten Pachtjahr seiner Nutzung zu beheben und den ordentlichen Zustand wie er vom Bundeskleingartengesetz und der geltenden Gartenordnung gefordert wird, wieder herzustellen.

Die Parteien kommen schon jetzt dahingehend überein, dass bei Nichteinhaltung dieser vertraglichen Verpflichtung durch den Pächter, das Pachtverhältnis schon im ersten Jahr der vertraglichen Nutzung zum 30.11. des Jahres endet.

Der Pachtgegenstand wäre dann unter Berücksichtigung der übrigen Bestimmungen des Kleingarten-Pachtvertrages an den Verpächter herauszugeben.

Die bei der Übergabe vorgefundenen und zu behebenden Mängel werden wie folgt benannt:

, den
Pächter a)

, den
Pächter b)

, den
Verein

, den
Verpächter